

---

---

[nachfolgend: Die auftraggebende Partei]

## erteilt hiermit der advore rechtsanwälte ag sowie Rechtsanwalt Rafael Eggenberger

[nachfolgend: Die beauftragte Partei]

unter Einräumung des Substitutionsrechts je einzeln

### Auftrag und Vollmacht

zur Beratung und Vertretung in folgender Angelegenheit:

---

- Die beauftragte Partei ist befugt, alles zu tun oder zu unterlassen, was sie zur Wahrung der Interessen der auftraggebenden Partei für notwendig oder angemessen erachtet. Sie kann insbesondere:
  - vor allen Behörden und Gerichten handeln;
  - einen Vergleich schliessen;
  - eine Klage anerkennen und zurückziehen;
  - ein Schiedsgericht vereinbaren und anrufen;
  - Zahlungen und sonstige Leistungen entgegennehmen und erbringen;
  - Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren anheben und durchführen lassen;
  - abgeschlossene Vergleiche und Urteile vollziehen;
  - Zahlungen, Wertschriften, Streitgegenstände oder sonstige Leistungen entgegennehmen und erbringen bzw. herausgeben;
  - Schuldbetreibungen anheben und durchführen, einschliesslich Konkursbegehren stellen;
  - über den Streitgegenstand verfügen;
  - grundbuchliche Verfügungen treffen, insbesondere auch Grundstücke veräussern und belasten;
  - in Handelsregistersachen die vollmachtgebende Partei vertreten, u.a. HR-Anmeldungen unterzeichnen;
  - Entbindungserklärungen gegenüber Dritten abgeben.
- Die Vollmacht darf übertragen werden. Insbesondere umfasst die Vollmachtserteilung sämtliche der beauftragten Partei arbeitsrechtlich verpflichtete, in der Schweiz registrierten Anwältinnen und Anwälte sowie deren Hilfspersonen, solange diese bei der Gesellschaft arbeitsrechtlich verpflichtet sind. Sie erlischt nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs der auftraggebenden Partei.
- Die auftraggebende Partei leistet und ergänzt auf Verlangen einen Kostenvorschuss. Sie verpflichtet sich in allen Fällen zur Zahlung des Honorars und der Barauslagen der beauftragten Partei. Vorbehaltlich einer höheren Entschädigung gemäss kantonalen Honorarordnung, richtet sich das Entgelt nach Zeitaufwand und Auslagen gemäss separater Honorarvereinbarung, mindestens jedoch CHF 280.- je Stunde (zzgl. Barauslagen 4%; zzgl. MwSt). Die auftraggebende Partei verpflichtet sich, die beauftragte Partei nach Massgabe der Honorarvereinbarung zu entschädigen. Nach Rechnungsstellung leistet die auftraggebende Partei die Vergütung innert 20 Tagen. Bei Nichtleistung von verlangten Kostenvorschüssen oder Honorar ist die beauftragte Partei berechtigt, jederzeit jegliche Tätigkeit einzustellen.
- Die auftraggebende Partei beauftragt die beauftragte Partei das Inkasso zu besorgen. Für allfällige Inkassogebühren steht der beauftragten Partei ein verkehrsübliches Entgelt zu. Zur Sicherung ihrer Ansprüche hat die beauftragte Partei ein Pfandrecht an den der auftraggebenden Partei zustehenden Sachen sowie Forderungen und anderen Rechten. Die auftraggebende Partei tritt der beauftragten Partei zur Sicherung der Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche ihre Forderungen gegenüber Gerichten, Behörden, Prozessgegnern, Vertragspartnern oder sonstigen Dritten auf Ersatz der Partei- und Anwaltskosten sowie auf Rückerstattung oder Herausgabe von Einschreibengebühren, Verfahrenskostenvorschüssen und Prozesskautionen zahlungshalber ab.
- Die beauftragte Partei ist berechtigt, die in ihrem Besitz befindlichen Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Mandatsabschluss ohne vorherige Anfrage zu vernichten, sofern diese nicht vorher zurückverlangt worden sind.
- Die auftraggebende Partei ist bis zur ausdrücklichen gegenteiligen Instruktion damit einverstanden, dass die beauftragte Partei im Rahmen der Erfüllung dieses Auftragsverhältnisses auf externe IT-Dienstleister in der Schweiz zurückgreifen kann und Kommunikationsmittel einsetzt (zum Beispiel unverschlüsselte E-Mail), die mit Datensicherheitsrisiken verbunden sein können.
- Die beauftragte Partei sowie deren Hilfspersonen sind im Rahmen des Mandates von der Geheimhaltung gegenüber allfälligen Rechtsschutzversicherungen entbunden und somit ermächtigt, diesen die notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen und an diese zu korrespondieren.
- Die auftraggebende Partei nimmt zur Kenntnis und anerkennt eine Haftungsbeschränkung der beauftragten Partei und ihrer Hilfspersonen von CHF 2.0 Mio. gemäss Versicherungssumme der gesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung der beauftragten Partei (vgl. Art. 12 lit. f BGFA).
- Die auftraggebende Partei anerkennt für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis das Schweizerische Recht als anwendbar und die Gerichte von CH-9500 Wil SG als zuständig.

Die auftraggebende Partei:

---

(Ort, Datum)

---

Unterschrift